

Förderaufruf zur Förderung von „Toiletten für alle“

im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten zur Inklusion, Partizipation und Bewusstseinsbildung (Richtlinie Inklusion)

1. Ausgangslage und Ziele der Förderung

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) ist seit 2009 in Deutschland in Kraft. Es fordert eine umfassende Barrierefreiheit, um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen. Dies schließt den Zugang zu barrierefreien Toiletten mit ein.

Barrierefreie Toiletten sind inzwischen vielerorts zu finden und verbessern die Teilhabe für Menschen mit Behinderungen. Sie sind eine wichtige Voraussetzung dafür, dass Inklusion gelingen kann.

Für Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen und/oder schwer pflegebedürftige Menschen reicht die Nutzung einer barrierefreien Toilette jedoch oftmals nicht aus, z. B. wenn Inkontinenzartikel im Liegen gewechselt werden müssen. Um am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen, benötigen sie einen Ort zum Wechseln, eine sog. barrierefreie „Toilette für alle“. Das sind Toiletten mit einer Pflegeliege und Patientenlifter. Wenn diese nicht vorhanden sind, wird eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft für den betroffenen Personenkreis sehr stark eingeschränkt. Vor dem Hintergrund der Umsetzung der UN-BRK müssen Barrieren wie z. B. die fehlende Ausstattung von barrierefreien Toiletten abgebaut werden.

Derzeit gibt es ca. 20 Toiletten für alle in Niedersachsen (Stand: April 2025). Aktuelle Standorte von Toiletten für alle sind zu finden unter: <https://toiletten-fuer-alle-niedersachsen.de/standorte/>.

Um die Situation für den betroffenen Personenkreis zu verbessern, sollen in Niedersachsen möglichst flächendeckend sogenannte „Toiletten für alle“ eingerichtet werden. Die geplante Förderung dient dazu, geeignete Räume mit der für eine „Toilette für alle“ erforderlichen Ausstattung einzurichten. Das Land fördert diese Zusatzausstattung auch für mobile Varianten.

Die Förderung erfolgt nach den Fördervoraussetzungen und Hinweisen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten zur Inklusion, Partizipation und Bewusstseinsbildung unter Beachtung nachfolgender Bestimmungen. Demgemäß sind lediglich gemeinnützige juristische Personen des Privatrechts antragsberechtigt. Dazu zählen zum Beispiel Vereine und Verbände.

2. Förderschwerpunkt: Ausstattung mit der „Toilette für alle“

Gefördert wird die Ausstattung eines geeigneten Raumes mit der „Toilette für alle“ in möglichst öffentlich zugänglichen Einrichtungen. Dazu gehören auch mobile Räume wie z. B. Container, die für Veranstaltungen gemietet werden können.

Die vorhandenen Räumlichkeiten müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Raumgröße muss mind. 7 qm betragen und über ausreichend Bewegungsfläche für Rollstuhlnutzende mit Assistenz verfügen.
- Ein Waschbecken sowie ein barrierefreies WC nach DIN 18024-1 bzw. bei Baugenehmigungen ab 2015 nach DIN 18040-1 müssen im selben Raum vorhanden sein.

Folgende Ausstattungsgegenstände (einschließlich Einbau) können gefördert werden (Abweichungen sind bei der mobilen Toilette möglich):

- eine elektrisch höhenverstellbare Liege mit abklappbarem Seitengitter (180x90 cm),
- ein elektrischer Patientenlifter (Befestigung an Decke bzw. Wand oder mobiler Patientenlifter),
- ein luftdicht verschließbarer Windeleimer.

Zuwendungsfähig sind die mit der Einrichtung einer „Toilette für alle“ im Sinne der vorstehenden Bestimmungen verbundenen Anschaffungskosten (einschließlich Einbaukosten), soweit hiermit kassenwirksame Ausgaben verbunden sind.

3. Finanzierung

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung in Form eines Zuschusses. Die Zuschusshöhe beträgt 7.500 Euro je Projekt. In

besonders begründeten Einzelfällen kann die Festbetragsfinanzierung mit einem Betrag von 7.500 Euro erfolgen, selbst wenn damit die Landesförderung über 50 % der förderfähigen Kosten beträgt.

4. Sonstiges

Die Projekte müssen spätestens zum 31.12.2026 abgeschlossen sein.

5. Verfahren und Stichtag

Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des Antragsvordruckes einzureichen. Das Einreichen ist per Post oder E-Mail beim Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Team 3SL2, Domhof 1, 31134 Hildesheim (Bewilligungsbehörde), spätestens bis zum 1. Oktober 2026 zulässig.

Ausschlaggebend ist der Eingang der unterschriebenen Antragsunterlagen bei der Bewilligungsbehörde.

Der Antragsvordruck beinhaltet u.a. folgende Angaben:

- Detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan,
- Angaben zum Standort, insbesondere Größe und Lage des vorgesehenen Raumes innerhalb des Gebäudes bzw. Größe der mobilen Toilette (bitte einen entsprechenden Grundriss beifügen),
- Vorgesehene Ausstattung,
- Geplanter Projektdurchführungszeitraum, wobei das Projekt bis zum 31.12.2026 abgeschlossen sein muss,
- Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden ist und nicht vor einer evtl. Bewilligung begonnen wird,
- Einverständniserklärung, dass die eingerichtete „Toilette für alle“ in die digitale Karte und Liste der Standorte von „Toilette für alle“ von INTENSIVkinder Niedersachsen e. V. aufgenommen, der Verein zu diesem Zweck über die

Fertigstellung informiert und ein entsprechendes Türschild als Kennzeichnung für eine „Toilette für alle“ installiert wird.

Auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde (www.soziales.niedersachsen.de) steht der für die Antragsstellung erforderliche Vordruck bereit.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS) entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel über die eingegangenen Anträge. Das LS kann den Verein „INTENSIVkinder Niedersachsen e.V. bei fachlichen Fragen beteiligen.

Für die Beratung im Vorfeld der Antragsstellung, zum Beispiel bei Fragen zur Ausstattung, steht der Verein „INTENSIVkinder Niedersachsen e. V.“ unter info@tfa-niedersachsen.de zur Verfügung. Weitere Informationen zur „Toilette für alle“ sind zu finden unter <https://toiletten-fuer-alle-niedersachsen.de/>.

Für die persönliche Beratung und Hilfestellung bei der Antragsstellung wenden Sie sich bitte an die folgenden Ansprechpersonen bei der Bewilligungsbehörde:
Ryta Burgdorf (05121 304-599, Ryta.Burgdorf@ls.niedersachsen.de) und
Angelika Küppers (05121 304-235, AngelikaMaria.Kueppers@ls.niedersachsen.de).